

02.02.94

**Antrag**

des Landes Niedersachsen

zum

**... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes**

Punkt 7 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 b (§ 10 Abs. 4):

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b wird Absatz 4 wie folgt gefaßt:

"(4) Werden Abwasseranlagen, die einer bestehenden und den Vorschriften des § 18 b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeordnet sind, errichtet oder erweitert oder erfolgt ihre Errichtung oder Erweiterung im Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage, deren Aufwendungen nach Absatz 3 verrechnet werden, können die für die Errichtung und Erweiterung entstandenen Aufwendungen zur Hälfte mit der für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden, soweit die Länder nichts anderes bestimmen.

Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend."

...

**Ausgeliefert am 03. FEB. 1994**

5/6/94

Begründung:

Die Regelung entspricht der vom Bundesrat am 06.11.1992 - BR-Drs. 565/92 (Beschluß) - beschlossenen Fassung zur Einbringung in den Bundestag.

Die im Gesetzesbeschluß des Bundestages aufgenommene Regelung weicht hiervon ab. Insbesondere ist eine Verrechnung mit der vollen geschuldeten Abwasserabgabe auch für Sammelkanalisationen vorgesehen.

Um dem Kläranlagenbau weiterhin Vorrang einzuräumen, sollen sonstige Abwasseranlagen nur zur Hälfte mit der im Dreijahreszeitraum vor der Inbetriebnahme geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden können.

Die Situation ist sowohl hinsichtlich des Standes der Technik im Kläranlagenbau selbst als auch hinsichtlich des Ausbaus von zentralen Abwasserbeseitigungssystemen in den Ländern uneinheitlich. Die geplante Regelung läßt demgegenüber keine ausreichende Differenzierung zu und trägt somit diesen unterschiedlichen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung. Deshalb sollen die Länder befugt sein, diese ergänzende Verrechnungsmöglichkeit an ihre Verhältnisse anzupassen. So könnte z. B. landesrechtlich ein anderes Verrechnungsverhältnis oder ein Zustimmungserfordernis für die ergänzende Verrechnungsmöglichkeit eingeführt werden.